



### Inhalt:

- 89 Stellenausschreibung
- 90 Vollzug des Tierseuchengesetzes - TierSG - und der Bienenseuchenverordnung; Anordnung der Behandlung gegen Varroamilben
- 91 Vollzug des Ladenschlussgesetzes; Offenhaltung von Blumenverkaufsstellen am Sonntag, den 11. Mai 2003 aus Anlass des Muttertages
- 92 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Eichstätt für das Haushaltsjahr 2003 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes und der Wirtschaftspläne 2003

### Bekanntmachungen des Landratsamtes

#### 89 Stellenausschreibung



## Landkreis Eichstätt

Der Landkreis Eichstätt stellt

### 1 Sozialpädagogen/-in (FH)

für die Aufgaben des Allgemeinen Sozialdienstes beim Amt für Familie und Jugend in Vollzeit ein. Als Dienstsitz ist Ingolstadt vorgesehen. Die Stelle ist für ca. 2 Jahre befristet und kann ab Juli 2003 besetzt werden.

Die Einstellung erfolgt im Angestelltenverhältnis nach den Bestimmungen des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT).

Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisse) richten Sie bitte an das

**Landratsamt Eichstätt, Personalstelle  
Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt**

#### 90 Vollzug des Tierseuchengesetzes - TierSG - und der Bienenseuchenverordnung; Anordnung der Behandlung gegen Varroamilben

Das Landratsamt Eichstätt erlässt folgende Allgemeinverfügung:

1. Alle Bienenvölker im Landkreis Eichstätt sind nach Trachtende bis spätestens 01.12.2003 mit einem zugelassenen Mittel gegen Varroamilben zu behandeln.
  2. Die Gültigkeit der Anordnung unter Nr. 1 ist bis zum 31.12.2003 befristet.
  3. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
- Eichstätt, 07.05.2003  
gez. O n k e l b a c h, Regierungsrätin

#### Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Nr. 2 TierSG i.V.m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben also keine aufschiebende Wirkung.

Die Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung zu dieser Allgemeinverfügung kann im Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 1, Zimmer 209, und in der Dienststelle Ingolstadt, Auf der Schanz 39, 85049 Ingolstadt, Zimmer 113, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

#### 91 **Vollzug des Ladenschlussgesetzes; Offenhaltung von Blumenverkaufsstellen am Sonntag, den 11. Mai 2003 aus Anlass des Muttertages**

Die Verkaufsstellen der Mitgliedsbetriebe des Fachverbands Deutscher Floristen, Landesverband Bayern e.V., und des Bayerischen Gärtnerei-Verbands e.V., die ausschließlich oder überwiegend Blumen und Pflanzen feilhalten, dürfen

**am Muttertag, den 11. Mai 2003**

in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zum Zwecke des Verkaufs von Blumen geöffnet sein.

Die Gesamtöffnungszeiten darf einschließlich der nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen zugelassenen Verkaufszeit 4 Stunden nicht überschreiten.

Arbeitnehmer, die am Muttertag länger als drei Stunden in der Verkaufsstelle beschäftigt sind, sind an einem Werktag derselben Woche ab 13.00 Uhr von der Arbeit freizustellen.

#### 92 **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Eichstätt für das Haushaltsjahr 2003 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes und der Wirtschaftspläne 2003**

Auf Grund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern hat der Kreistag des Landkreises Eichstätt am 10. April 2003 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO bekannt gemacht wird:

#### I

#### **Haushaltssatzung des Landkreises Eichstätt für das Haushaltsjahr 2003**

Auf Grund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Kreistag des Landkreises Eichstätt folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

72.335.000 €

und  
im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit  
ab. 15.626.000 €

(2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Kreiskrankenhauses Eichstätt für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt;  
er schließt im Erfolgsplan  
in den Erträgen mit 18.361.210 €  
und in den Aufwendungen mit 18.988.870 €

und  
im Vermögensplan  
in den Einnahmen und Ausgaben mit  
ab. 1.501.170 €

(3) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Kreiskrankenhauses Kösching für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt;  
er schließt im Erfolgsplan  
in den Erträgen mit 20.270.000 €  
und in den Aufwendungen mit 20.993.000 €

und  
im Vermögensplan  
in den Einnahmen und Ausgaben mit  
ab. 3.883.684 €

(4) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan der Altmühlklinik Kipfenberg für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Erfolgsplan  
in den Erträgen mit 1.350.000 €  
und in den Aufwendungen mit 1.570.700 €

und  
im Vermögensplan  
in den Einnahmen und Ausgaben mit  
ab. 1.190.000 €

(5) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Seniorenheimes Anlautertal Titting für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Erfolgsplan  
in den Erträgen mit 1.366.000 €  
und in den Aufwendungen mit 1.410.600 €

und  
im Vermögensplan  
in den Einnahmen und Ausgaben mit  
ab. 34.440 €

§ 2

(1) Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen nach dem Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

(2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen nach dem Vermögensplan  
des Kreiskrankenhauses Eichstätt wird auf 700.000 €  
festgesetzt.

(3) Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen nach dem Vermögensplan  
des Kreiskrankenhauses Kösching wird auf 400.000 €  
festgesetzt.

(4) Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen nach dem Vermögensplan der Altmühlklinik Kipfenberg sind nicht vorgesehen.

(5) Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen nach dem Vermögensplan des Seniorenheimes Anlautertal Titting sind nicht vorgesehen.

§ 3

(1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen  
im Vermögenshaushalt wird auf 6.613.000 €  
festgesetzt.

(2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan  
des Kreiskrankenhauses Eichstätt wird auf 400.000 €  
festgesetzt.

(3) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan  
des Kreiskrankenhauses Kösching wird auf 1.780.000 €  
festgesetzt.

(4) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan der Altmühlklinik Kipfenberg werden nicht festgesetzt.

(5) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Seniorenheimes Anlautertal Titting werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll), der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist,  
wird für das Haushaltsjahr 2003 auf 32.096.713,50 €  
festgesetzt.

(2) Die Kreisumlage wird mit einem Vom-Hundert-Satz (Hebesatz)

1. Aus der Steuerkraft der  
Grundsteuer A  
Grundsteuer B  
Gewerbesteuer  
Einkommensteuerbeteiligung  
Umsatzsteuerbeteiligung
2. Aus 80 v.H. der Gemeindeschlüsselzuweisungen 2002 bemessen.  
Der Hebesatz für die Kreisumlage des Haushaltsjahres 2003  
wird einheitlich auf 45,0 v.H.  
festgesetzt.

(3) Die Hebesätze für Steuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Gebieten erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 280 v.H.
  - b) für die Grundstücke (B) 290 v.H.
2. Gewerbesteuer 330 v.H.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung  
von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.500.000 €  
festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung  
von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan  
des Kreiskrankenhauses Eichstätt wird auf 1.250.000 €  
festgesetzt.

(3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung  
von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan  
des Kreiskrankenhauses Kösching wird auf 1.250.000 €  
festgesetzt.

(4) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung  
von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan  
der Altmühlklinik Kipfenberg wird auf 250.000 €  
festgesetzt.

(5) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung  
von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan  
des Seniorenheimes Anlautertal Titting wird auf 150.000 €  
festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberbayern hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung zur Haushaltssatzung mit Schreiben vom 28.04.2003, Nr. 231-1512 EI 2003, erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan und die Wirtschaftspläne liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang im Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 1, Zimmer 108, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsicht auf.

Eichstätt, 06. Mai 2003

Dr. B i t t l , Landrat